

Lärmvermeidung

Um potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu vermeiden, bitten wir generell bei Lärmstörungen zunächst **immer das direkte Gespräch** mit der Nachbarin/ dem Nachbarn zu suchen. Der erste Weg zum Gericht führt idR nicht zu einer friedlichen Streitbeilegung. Zudem ist der ordentliche Rechtsweg ohnedies grundsätzlich erst dann möglich, wenn mindestens ein Versuch unternommen wurde, den Streit außergerichtlich beizulegen.

Wann geräuschvolle oder lärmende Tätigkeiten erlaubt sind, könnte als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei explizit mit Vorgabe von genauen Rasenmähzeiten, etc. von der Gemeinde - mittels „ortspolizeilicher Verordnung“ erlassen und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zur „Verwaltungsübertretung“ erklären - geregelt werden.

Die Gemeinde Wald im Pinzgau möchte aber weder rechtsverbindliche Verordnungen erlassen, noch unverbindliche Empfehlungen an die Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer abgeben, da wir davon überzeugt sind, dass unsere Bürgerinnen und Bürger das nötige Maß an gegenseitigem Respekt und Toleranz für den jeweils anderen mit sich bringen, sodass Konflikte gar nicht entstehen können und das Miteinander unserer Dorfgemeinschaft im Vordergrund stehen kann.

Freundlichkeit ist eine Sprache, die Taube hören und Blinde sehen können. (Mark Twain)

Der § 28 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl Nr 57/2009, idgF, gilt jedoch als gesetzliche Grenze und ist daher jedenfalls zu berücksichtigen:

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Wird durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienender Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt, betragen die Strafobergrenzen 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen.

Hinweis: Es bedarf immer einer individuellen Prüfung, ob eine angezeigte Lärmerregung störend und ungebührlich ist. Diese Prüfung wird idR vor Ort von der Polizei durchgeführt. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung gibt es keine gesetzlich festgelegte Ruhezeit im Sinne einer „absoluten Nachtruhe“ zwischen 22 und 6 Uhr. Auch in diesem Zeitraum muss im Einzelfall geprüft werden, ob ungebührliche Lärmerregung vorliegt.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister e.h.

